

Kurztitel

Luftverkehrsabkommen (Togo)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 40/2025

Typ

Vertrag – Togo

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.04.2025

Unterzeichnungsdatum

14.03.2024

Index

99/04 Luft- und Weltraumfahrt

Langtitel

Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Togo

StF: BGBI. III Nr. 40/2025

Sprachen

Deutsch, Englisch, Französisch

Ratifikationstext

Der Notenwechsel gemäß Art. 23 des Abkommens wurde am 2. Juli 2024 bzw. 11. Februar 2025 durchgeführt; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 23 mit 1. April 2025 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Republik Togo, im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, sind als Vertragsparteien des am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt;

in dem Wunsch, den internationalen Luftverkehr in sicherer und geordneter Weise zu organisieren und die internationale Zusammenarbeit im Bereich dieses Verkehrs in größtmöglichem Umfang zu fördern; und

in dem Wunsch, ein Abkommen zu schließen, um die Entwicklung des Luftverkehrs zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus zu fördern,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1	Begriffsbestimmungen
Artikel 2	Einräumung von Rechten
Artikel 3	Benennung und Widerruf
Artikel 4	Anwendbarkeit von Gesetzen und Verordnungen
Artikel 5	Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben
Artikel 6	Besteuerung
Artikel 7	Nutzungsentgelte
Artikel 8	Verkehr im direkten Transit
Artikel 9	Anerkennung von Bescheinigungen und Lizenzen
Artikel 10	Preisgestaltung
Artikel 11	Kommerzielle Repräsentation und Möglichkeiten
Artikel 12	Kapazität und fairer Wettbewerb
Artikel 13	Flugsicherheit
Artikel 14	Sicherheit im Luftverkehr
Artikel 15	Soziale Aspekte
Artikel 16	Schutz der Umwelt
Artikel 17	Bereitstellung von Statistiken
Artikel 18	Konsultationen
Artikel 19	Änderungen
Artikel 20	Beilegung von Streitigkeiten
Artikel 21	Beendigung
Artikel 22	Eintragung
Artikel 23	Inkrafttreten
	Anhang

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2025

Gesetzesnummer

20012849

Dokumentnummer

NOR40268724